

Damit ist die liechtensteinische bzw. österreichische Bestimmung enger formuliert als Art 12 Abs 1 des schweizerischen Gesetzes. Dort heisst es nämlich, die Bestimmungen des OR mit Ausnahme von Art 44 Abs 2, seien auf alle Fragen anwendbar, für die der Beschluss keine oder keine abweichende Regelung enthalte.⁷⁶

Wie bereits erwähnt, hat der liechtensteinische Gesetzgeber einige Artikel der RL nicht umgesetzt, weil er offensichtlich der Ansicht ist, sie seien bereits durch das ABGB, das durch Art 12 Abs 1 für anwendbar erklärt wird, geregelt.

Bei den angesprochenen Bestimmungen der RL handelt es sich um:

a) den Beweis des Kausalzusammenhangs (Art 4 RL⁷⁷).

ME gibt es im liechtensteinischen ABGB hierfür keine Regelung. Da es gerade nicht um den Beweis des Verschuldens (§1296 ABGB) geht, scheint mir die einzig anwendbare Bestimmung Art 6 SR zu sein.⁷⁸

Es stellt sich einerseits die Frage, ob der Beweis des Kausalzusammenhangs von der Formulierung der "in diesem Gesetz vorgesehenen Ersatzansprüche" erfasst ist, und andererseits, ob das Sachenrecht, das in Liechtenstein ein eigenes Gesetz bildet, vom Verweis auf das ABGB mitumfasst ist.

In der Schweiz finden die allgemeinen Rechtsgrundsätze des ZGB (Art 6 SR entspricht Art 8 ZGB) auch auf Verhältnisse Anwendung, die vom OR geregelt werden, obwohl dies im OR nicht ausdrücklich festgelegt ist.⁷⁹

b) die Solidarität mehrerer Haftpflichtiger (Art 5 RL⁸⁰).

Es stellt sich die Frage, ob dies bereits durch § 1302 ABGB geregelt ist, der auf eine verschuldensabhängige Haftung zugeschnitten ist.

c) der Ausschluss der Haftungsminderung bei Konkurrenz zwischen der Kausalhaftung des Herstellers und der Schadensverursachung durch einen Dritten (Art 8 Abs 1 RL).

Auch hier fragt sich, ob § 1302 ABGB anwendbar ist.

d) die Minderung oder das Dahinfallen der Haftung bei Verschulden des Geschädigten oder seiner Hilfsperson (Art 8 Abs 2 RL), was durch § 1304 ABGB geregelt ist.⁸¹

Art 12 Abs 2, der dem § 15 des österreichischen PHG entspricht, erwähnt ausdrücklich, dass der Geschädigte wahlweise die Schadenersatzansprüche geltend machen kann, die ihm aufgrund des ABGB oder anderer Vorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach dem PHG zu ersetzen sind, zustehen.⁸²

Abs 3 hält fest, dass das Gesetz nicht für Nuklearschäden gilt. Dies entspricht dem Anhang III des EWR-Abkommens.

Artikel 13 (Übergangsbestimmung)

Dieser legt fest, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wenn der Schaden von Produkten verursacht wird, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung in den Verkehr gebracht worden sind (vgl. Art 17 RL). Hier ist auf den Zeitpunkt des erstmaligen

⁷⁶ Zusatzbotschaft I, 428.

⁷⁷ Dieser lautet: Der Geschädigte hat den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.

⁷⁸ Vgl. Zusatzbotschaft I, 428.

⁷⁹ Gauch/Schlupe, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil Band I⁴. Zürich 1987, 6.

⁸⁰ Dieser lautet: Haften aufgrund dieser RL mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch.

⁸¹ Vgl. Zusatzbotschaft I, 428 u. 429.

⁸² Vgl. Zusatzbotschaft I, 429.